



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 48 (S. 553-556)
Titel	Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) (Änderung)
Ordnungsnummer	410.1
Datum	25.04.1982

[S. 553] Art. I

Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 145. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren jeder Fakultät und, je nach Grösse der Fakultät, zwei oder drei Delegierte der Privatdozenten, der Assistenten und der Studierenden bilden die Fakultätsversammlung.

Die Universitätsordnung setzt die Anzahl der Delegierten in jeder Fakultät fest und regelt ihre Wahl und Amtsdauer.

Die Fakultätsversammlung wählt aus dem Kreis ihrer ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in geheimer Wahl einen Dekan als Vorsteher. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

Die Amtsdauer des Dekans beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über Prüfungsleistungen wirken nur Personen mit, welche die betreffende Prüfung abgelegt haben; bei der Beratung und Beschlussfassung über Habilitationen, Beförderungen, Berufungen und Ehrenpromotionen wirken nur die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren mit. Vor den Beratungen über Beförderungen und Berufungen sind die Delegierten ohne Anspruch auf Akteneinsicht anzuhören.

Die Fakultätsversammlung kann Geschäfte der Schweigepflicht unterstellen.

§ 146. Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren bilden zusammen mit je drei Delegierten der Privatdozenten, der Assistenten und der Studierenden den akademischen Senat. Die Honorarprofessoren sowie der Sekretär der Universität wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Die Universitätsordnung regelt die Wahl und Amtsdauer für die Delegierten der Privatdozenten, der Assistenten und der Studierenden. // [S. 554]

Der Senat wählt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in geheimer Wahl den Rektor. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Amtsdauer des Rektors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Dem Rektor obliegen die unmittelbare Leitung der Universität und die Wahrung der gesamtuniversitären Belange. Insbesondere kommen ihm zu:

1. Leitung der gesamtuniversitären Planung und entsprechende Antragstellung an die Oberbehörden;

2. Weiterleitung der an die Oberbehörden gerichteten Anträge der Fakultäten mit einer eigenen Stellungnahme;
3. Erstellen des Voranschlags und der Jahresrechnung der Universität zuhanden der Oberbehörden;
4. Information und Berichterstattung innerhalb der Universität und gegenüber der Öffentlichkeit;
5. Vorsitz im akademischen Senat und im Senatsausschuss;
6. Aufsicht über die gesamtuniversitären Kommissionen, Vereinigungen und Dienstleistungseinrichtungen;
7. Leitung der Universitätsverwaltung;
8. Verwaltung von Fonds, soweit die Fondsbestimmungen nicht etwas anderes vorschreiben.

Der Rektor ist hauptamtlich für seine Aufgabe tätig. Er kann seine Lehr- und Forschungstätigkeit in beschränktem Umfang weiterführen.

§ 147. Die laufenden Geschäfte werden von einem Senatsausschuss besorgt. Dieser steht unter dem Vorsitz des Rektors. Die Prorektoren sind von Amtes wegen Mitglieder des Senatsausschusses. Im übrigen bestimmt die Universitätsordnung dessen Zusammensetzung.

§ 148. Der Senat wählt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in geheimer Wahl zwei Prorektoren als Stellvertreter des Rektors. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen. Die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Amtsdauer der Prorektoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Rektor kann den Prorektoren Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Der Regierungsrat kann die Lehrverpflichtung der Prorektoren herabsetzen. // [S. 555]

Titel vor § 151: 4 a. Hochschulkommission

§ 151. Zur unmittelbaren Aufsicht über die Universität wählt der Regierungsrat eine Hochschulkommission.

Die Hochschulkommission besteht aus dem Direktor des Erziehungswesens als Vorsitzendem, dem Rektor und fünf weiteren Mitgliedern, von denen zwei dem Erziehungsrat angehören.

Die Universitätsordnung regelt die Wahl von Mitgliedern mit beratender Stimme, insbesondere je eines Vertreters der Dozenten, Assistenten und Studierenden.

Die Erziehungsdirektion besorgt das Sekretariat der Hochschulkommission.

§ 151 a. Die Hochschulkommission stellt Antrag an den Erziehungsrat insbesondere zu folgenden Geschäften:

1. Schaffung neuer Professuren, Institute, Seminarien, Kliniken und Einrichtungen für die Belange der Universität;
2. Wahl und Beförderung von Professoren;
3. Umschreibung der Lehrverpflichtung der Professoren;
4. Rücktritt von Professoren;



5. Erlass von allgemeinverbindlichen Bestimmungen für die Dozenten und Studierenden sowie für den Betrieb der Universität;
 6. Erlass von Promotionsordnungen und Prüfungsreglementen.
- § 151 b. Die Hochschulkommission erledigt folgende Geschäfte:
1. Erteilung von Lehraufträgen an Privatdozenten oder nicht zum Lehrkörper gehörende Personen;
 2. Genehmigung des Vorlesungsverzeichnisses sowie Festsetzung von Beginn und Schluss des Semesters;
 3. Abnahme des Jahresberichts des Rektors;
 4. Bereinigung von Differenzen zwischen Mitgliedern des akademischen Lehrkörpers, soweit dabei die Interessen der Universität in Frage stehen;
 5. Wegleitung für die Aufnahme von Studierenden und Entscheid in Zweifels- und Ausnahmefällen;
 6. Erlass von Studienplänen für die einzelnen Fakultäten;
 7. Genehmigung der Voranschlagskredite und Abnahme der Jahresrechnungen der Institute, Seminarien, Kliniken und Einrichtungen der Universität, unter Vorbehalt der Beschlussfassung durch Regierungsrat und Kantonsrat;
 8. weitere, ihr in der Universitätsordnung oder in Einzelfällen von Erziehungsrat und Erziehungsdirektion zugewiesene Geschäfte. // [S. 556]

§ 156. Die Fakultäten übermitteln dem Rektor ein Verzeichnis ihrer Vorlesungen. Dieser unterbreitet das Gesamtverzeichnis mit seiner Stellungnahme der Hochschulkommission zur Genehmigung.

Der Rektor sorgt für die rechtzeitige Herausgabe des Vorlesungsverzeichnisses.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. April 1982,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	707146
Eingegangene Stimmzettel 3	210084
Annehmende Stimmen	98015
Verwerfende Stimmen	89416
Ungültige Stimmen	40
Leere Stimmen	22613

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Behördeninitiative des Erziehungsrates für eine Änderung des Unterrichtsgesetzes (Organisation der Universität)» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 7. Juni 1982

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

B. Schürch

Der Sekretär:

E. Szabel

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.04.2015]